

Geschäftsordnung des beschließenden Ausschusses Landschaftspflege auf Grundlage der Satzung von Donautal-Aktiv e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den beschließenden Ausschuss Landschaftspflege als unselbständige Untergliederung des Vereins Donautal-Aktiv e.V.. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses sowie das Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des Vereins. Die Gesamtverantwortung der Vorstandschaft von Donautal-Aktiv nach § 11 der Satzung bleibt von den Regelungen dieser Geschäftsordnung unberührt.

Donautal-Aktiv e.V. versteht sich in seiner Funktion als anerkannter Landschaftspflegeverband als Dienstleister für die Gemeinden, Landwirte, Flächenbesitzer und Behörden mit Schwerpunkt im Landkreis Dillingen a.d.Donau.

§ 1 Aufgaben, Wirkungsbereich und Ziele des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss führt den Namen „Landschaftspflege“ und steuert selbstständig den anerkannten Landschaftspflegeverband innerhalb des Vereins Donautal-Aktiv e.V.. Der Ausschuss ist gemäß §13 der Vereinssatzung ein beschließender Ausschuss.
- (2) Ziele des Ausschusses sind in besonderer Weise die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes innerhalb des Vereins und dessen Arbeitsgebiet mit Schwerpunkt im Landkreis Dillingen a.d.Donau.
- (3) Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum,
 - c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren,
 - d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
 - e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung,
 - f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft,
 - g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Eigentümern, Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern,
 - h. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen,
 - i. Mitwirkung bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz,
 - j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),

- k. Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere zum Erhalt von Mooregebieten und der Wälder in ihrer ursprünglichen Ausprägung und Funktion,
- l. Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
- 2. Aufstellung des Haushaltsplanes für den LPV innerhalb von Donautal-Aktiv,
- 3. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats nach Bedarf,
- 4. Überwachung und Steuerung der Tätigkeit des Geschäftsführenden des LPV sowie ggf. der weiteren Beschäftigten.

5) Zur Erfüllung der Ziele schaltet der Ausschuss insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.

(6) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 2 Struktur und Mitgliedschaft im Ausschuss

(1) Mitglieder des Ausschusses können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u.a. sein.

Der Ausschuss setzt sich strukturell wie folgt zusammen:

- 3 politische Mandatsträger,
- 3 Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich deren Fachverbände),
- 3 Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen.

(2) Die Aufnahme in den Ausschuss erfolgt grundsätzlich mittels Berufung durch die Vorstandschaft von Donautal-Aktiv gemäß § 11 der Vereinssatzung.

Die Aufnahme in den Ausschuss kann auch auf Antrag von Privatpersonen und Verbänden erfolgen. Über den Antrag hat die Vorstandschaft von Donautal-Aktiv zu beschließen. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet durch Ausscheiden aus Amt/Funktion, Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt bzw. das Ausscheiden aus Amt/Funktion (§ 2, Abs. 3) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft von Donautal-Aktiv.

- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins Donautal-Aktiv verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft des Vereins Donautal-Aktiv aus dem Ausschuss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

- (6) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Ausschusszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss bleiben erhalten.

§ 3 Vorstandschaft des Ausschusses

- (1) Die Vorstandschaft des Ausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Die Zusammensetzung der Vorstandschaft soll die Struktur des Ausschusses gemäß §2 (1) abbilden.

Die Vorstandschaft wird von den Ausschussmitgliedern für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Mitgliedschaft im Ausschuss endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 4 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr, zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Ausschusses können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Ausschusses
2. Schriftliche Abstimmung des Ausschusses im Umlaufverfahren. Das schriftliche Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit, vorgenommen werden.

- (2) Bei der Willensbildung innerhalb der Vorstandschaft hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

- (3) Ausschuss-Sitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen schriftlich, auch per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Ausschuss einzuberufen.

- (4) Die Geschäftsführung des LPV (siehe § 6) nimmt an den Sitzungen des Ausschusses teil. Bei Bedarf auch einer der Vorsitzenden oder die Geschäftsführung des Vereins Donautal-Aktiv.

§ 5 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Ausschusses kann ein Fachbeirat gebildet werden. Er berät den Ausschuss bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.

- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Ausschuss durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen zum Beispiel repräsentiert werden:
1. Naturschutz,
 2. Landwirtschaft,
 3. Forst,
 4. Wasserwirtschaft.
- Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Ausschussmitglieder sein.
- (3) Der Ausschuss kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Ausschuss-Sitzungen einzuladen, sofern ihre fachlichen Belange in der Tagesordnung tangiert sind. Sie üben eine beratende Funktion aus.
- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Ausschuss kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
- (6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Ausschusses.

§ 6 Geschäftsführung LPV

- (1) Der Verein Donautal-Aktiv unterhält eine Geschäftsstelle mit einem Team Natur & Landschaft. Dieses Team bildet die Geschäftsführung für den LPV und ist direkter Ansprechpartner des Ausschusses.
- (2) Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung und zunächst nach Weisung des Ausschusses. Grundsätzlich ist auch einer der Vorsitzenden und die Geschäftsführung des Vereins Donautal-Aktiv gegenüber der Geschäftsführung des LPV weisungsbefugt.

§ 7 Finanzierung

Der Ausschuss finanziert seine Aufgaben insbesondere durch:

1. Spezifische Mitgliedsbeiträge des Vereins Donautal-Aktiv,
2. Entgelte für Leistungen,
3. Zuschüsse,
4. sonstige Einnahmen.

§ 8 Kassenwesen

- (1) Der Ausschuss unterhält keine eigene Kasse. Das gesamte Finanzwesen ist Teil des Rechnungskreises von Donautal-Aktiv.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ist Buch zu führen.

§ 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Person, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und dem Vorstand von Donautal-Aktiv unaufgefordert zu übermitteln.

§ 10 Auflösung des Ausschusses

(1) Die Auflösung des Ausschusses kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Vorstandssitzung des Vereins Donautal-Aktiv mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Vorstandssitzung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, widersprechen, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am **xx.xx.2023** in Kraft.

Ort, Datum

Leo Schrell
1. Vorsitzender Donautal-Aktiv e.V.